

Die II. Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz

vom 5. Februar 1937

(Stand vom 10. Februar 1938)

Von

Oberregierungsrat Weigand

in Würzburg

.....
**Sonderdruck aus „Bayerische Gemeinde- und Verwaltungs-
zeitung“ 1937 Nr. 27, 28, 29, 1938 Nr. 7.**
.....

1938

München, Berlin und Leipzig
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt

Abfürzungen	III
A. AusfW. § 1 Abs. 3 und 4 (II. AusfW. Art. 1): Pflicht des Nichtjagdausübungsberechtigten zur Ablieferung von Wild	1
B. AusfW. § 5 (II. AusfW. Art. 2): Jagdausübung auf Eigenjagdbezirken	10
C. AusfW. § 6 (II. AusfW. Art. 3): Nichteinrech- nung von Ländereien in die Mindestgröße eines Jagdbezirks	12
D. AusfW. § 7 Abs. 2 (II. AusfW. Art. 4): Jagd- ausübung auf befriedeten Grundstücken	13
F. AusfW. § 8 Abs. 3 (II. AusfW. Art. 5 Abs. 1): Verzicht auf die Eigenschaft einer Grundfläche als Eigenjagdbezirk	19
F. AusfW. § 8 Abs. 4 (II. AusfW. Art. 5 Abs. 2): Mindestgröße für Eigenjagdbezirke	20
G. AusfW. § 9 Abs. 2 (II. AusfW. Art. 6): Mindest- größe für gemeinschaftliche Jagdbezirke	21
H. AusfW. § 12 Abs. 5 (II. AusfW. Art. 7 Abs. 1): Ausnahmen von RZG. § 12 Abs. 4	22
J. AusfW. § 12 Abs. 6, § 19, § 24, § 56 Abs. 2 (II. AusfW. Art. 7 Abs. 3, Art. 8, 11, 21): Personen, die das Reichsbürgerrecht nicht be- sitzen	23
K. AusfW. § 22 Abs. 5 Buchst. a, § 23, § 27 (II. AusfW. Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 12 Abs. 1, Art. 24): Jagdhaftpflichtversicherung	27
L. AusfW. § 22 Abs. 6 (II. AusfW. Art. 9 Abs. 2): Behandlung der Gesuche um Ausstellung der Jagdscheine durch den Kreisjägermeister	33
M. AusfW. § 22 Abs. 10 (II. AusfW. Art. 9 Abs. 3): Ausstellung von Jagdscheinen an Ausländer, Staatenlose und Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben	34
N. AusfW. § 22 Abs. 11 Buchst. c (II. AusfW. Art. 9 Abs. 4): Auch Jagdschupberechtigte be- dürfen eines Jagdscheines, wenn sie die Jagd ausüben	35
O. AusfW. § 27 Abs. 5 (II. AusfW. Art. 12 Abs. 2): Ausstellung von Jagdscheinen zu halben Ge- bühren für Schwertriegsbeschädigte und die ihnen gleichgestellten Personen	37
P. AusfW. § 28 (II. AusfW. Art. 13): Jägernotweg	38

— II —

Q. Ausfß. § 30 (II. Ausfß. Art. 14): überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes	39
R. Ausfß. § 35 Abs. 4 Buchst. b und c (II. Ausfß. Art. 15): Auslegen von Gift	41
S. Ausfß. § 36 Abs. 1 (II. Ausfß. Art. 16 Abs. 1): Ortliche Verbote, hier Jagdausübung an Orten, an denen die Jagd eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung von Menschen verursacht	44
T. Ausfß. § 36 Abs. 1—4, nun 2—5 (II. Ausfß. Art. 16 Abs. 2—4): Ortliche Verbote; hier Ausübung der Jagd auf Anlagen der Landesverteidigung und der Luftfahrt sowie in der Umgebung solcher Anlagen	48
U. Ausfß. § 36 Abs. 5 (II. Ausfß. Art. 16 Abs. 5): Wildschutzgebiete u. a.	53
V. Ausfß. § 38 Abs. 1 Nr. 22 (II. Ausfß. Art. 17): Schutzzeit für Sumpfschnepfen und Brachvögel	61
W. Ausfß. § 42 (Ausfß. Art. 18): Verminderung übermäßigen Wildstandes	61
X. Ausfß. § 44 Abs. 3 und 4 (II. Ausfß. Art. 19): Wildschadensausgleichskasse	64
Y. Ausfß. § 51 (II. Ausfß. Art. 20): Wildhandel	65
Z. Ausfß. § 58 Abs. 1 (II. Ausfß. Art. 22): Jäger-ehrengerichte	66
AA. Ausfß. § 60 (II. Ausfß. Art. 23): Strafbestimmungen	67
Nachtrag	70
Sachverzeichnis	73

Abkürzungen

- Behr-Ditt-Nöth = Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung,
F. C. Mayer Verlag, München
- Amtl. VerkBl. = Amtliche Verkündungsblätter der
Deutschen Jägerschaft
- Der Jagdvorsteher = „Der Jagdvorsteher“, volkswirt-
schaftliche Zeitschrift für die Interessen der Ver-
pächter und Pächter von Gemeinde- und Privat-
jagden, J. Neumann in Neudamm
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- JW. = Juristische Wochenschrift, Organ der Reichs-
gruppe Rechtsanwälte des Bundes National-
sozialistischer Deutscher Juristen, Verlag W. Müller,
Buchhandlung, Leipzig
- Kloß = Das Reichsjagdgesetz, Kommentar, Verlag
Volke, Karlsruhe
- Mantel-Müller = Reichsjagdgesetz, Kommentar, Ver-
lag S. Giffemann, G.m.b.H., Dresden
- Mitzschke-Schäfer = Kommentar zum Reichsjagdgesetz,
Verlag Paul Parey, Berlin
- OLG. = Oberlandesgericht
- Poppe = Reichsjagdgesetz, Verlag von Georg Stilke
in Berlin
- RegAnz. = Bayerischer Regierungsanzeiger, „Völkischer
Beobachter“, Süddeutsche Ausgabe, Amtlicher Teil
- RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-
sachen
- RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil-
sachen
- RMVZv. = Reichsministerialblatt der Forstverwal-
tung
- RMVZ. = Ministerialblatt des Reichs- und Preußi-
schen Ministeriums des Innern
- RVermBl. = Reichsverwaltungsblatt, Carl Heymann
Verlag, Berlin
- Scherping-Vollbach = Das Reichsjagdgesetz, Kommen-
tar, Verlag von J. Neumann in Neudamm,
3. Aufl.
- V = Verordnung

Die II. Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 5. Februar 1937.

Von Oberregierungsrat Weigand in Würzburg.

Am 1. 4. 1937 waren 2 Jahre vergangen, seitdem das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 549) („RJG.“) mit seiner Ausführungsverordnung vom 27. 3. 1935 (RGBl. I S. 431) („AusfB.“) in vollem Umfange im ganzen Reichsgebiet in Kraft getreten ist¹⁾. Auf Grund der in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen ist die AusfB. durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 5. 2. 1937 (RGBl. I S. 179, 268 [Berichtigung]) („II. AusfB.“) in einer Reihe von Punkten wesentlich geändert und ergänzt worden. Die II. AusfB. ist am 1. 4. 1937 in Kraft getreten.

A.

**AusfB. § 1 Abs. 3 u. 4 (II. AusfB. Art. 1):
Pflicht des Nichtjagdausübungsberechtigten zur
Ablieferung von Wild.**

I. Altes Recht.

1. Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, hat dies nach AusfB. § 1 Abs. 3 innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde abzuliefern oder anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Sachen dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so sind die Sachen wohlwärtigen Zwecken zuzuführen, soweit dies möglich ist.

¹⁾ Für das Saargebiet s. B. vom 22. 2. 1935 (RGBl. I S. 256).

Die Vorschrift findet in den Fällen des § 7 Abs. 2 (Jagdausübung auf befriedeten Grundstücken) und § 9 Abs. 4 (Jagdausübung durch den Fischereiberechtigten) keine Anwendung.

Strafbestimmung: AusfW. § 60 Nr. 4.

2. a) Die Bestimmung bezieht sich nur auf lebendes oder verendetes Wild²⁾.

Verendetes Wild ist das getötete, durch eine äußere Einwirkung umgekommene Wild, besonders das durch die Hand des Jagdausübungsberechtigten oder auch des Wilderers mit der Schußwaffe getötete, in Eisen, Fallen, Schlingen, mit Frettchen gefangene tote Wild, das durch Fahrzeuge oder Eisenbahnen überfahrene, durch Raubzeug oder Raubwild gerissene Wild, das in Brunnstämpfen umgekommene, durch Absturz, Blitz oder Steinschlag, durch Anfliegen oder Anrennen an Leitungsdrahte, Leuchttürme, Bäume oder Säune getötete Wild³⁾.

Auf andere jagdbare Sachen, nämlich Fallwild⁴⁾, Abwurfstangen und Eier des jagdbaren Federwildes (RJG. § 1 Abs. 2) bezieht sich die Vorschrift nicht.

Für diese Sachen besteht also keine Ablieferungs- oder Anzeigepflicht; wer sich jedoch solche Sachen unbefugt aneignet, begeht ein Vergehen der Jagdwilderei nach StGB. §§ 292 ff. gleich dem, der lebendes oder verendetes Wild sich widerrechtlich aneignet (s. unten Ziff. II, 2).

²⁾ Wild: RJG. § 2, AusfW. § 2.

³⁾ Ebenso Behr-Dtl-Röth § 1 Buchst. B II S. 18; Mantel-Müller § 1 Anm. 6 und 7, S. 67; Poppe § 1 Anm. 6 S. 38; teiltw. a. M. Mißfichte-Schäfer, § 1 Anm. 3 S. 7; Scherping-Vollbach § 1 Anm. 3, 3. Aufl. S. 18; „Der Jagdvorsteher“ 1936 S. 62 ff.; f. auch „Deutsche Justiz“ 1936, S. 1163.

⁴⁾ Fallwild ist das an natürlicher Ursache wie Alter, Hunger, Kälte, Seuche, Überschwemmung, Aufnahme von Giftgetreide eingegangene Wild.

b) „Besitz“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht erforderlich, es genügt Gewahrsam; darunter ist dasselbe zu verstehen, wie in StGB. § 246 (Unterschlagung), nämlich die tatsächliche oder räumliche Innehabung, „das Verhältnis der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache“⁵⁾.

Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt besonders wer Jungwild, z. B. das von der Mutter verlassene Rehkitz oder Hirschkalb, an sich nimmt, wer verendetes Wild findet und aufnimmt, wer dem Hunde das gefangene Wild abnimmt, der Landwirt, der das durch die Mähmaschine verletzte oder getötete Wild aufnimmt, wer das in Haus, Hof oder Garten geflüchtete Wild gefangen hält; Besitz oder Gewahrsam haben auch die Fischereiberechtigten an den nach AusfB. § 42 Abs. 2 gefangenen oder erlegten Tieren sowie die Führer von Fahrzeugen, die das von ihnen verletzte oder getötete Wild von der Fahrbahn wegnehmen und auf die Straßenböschung legen.

In allen diesen Fällen besteht für den Nichtjagdausübungsberechtigten Ablieferungs- oder Anzeigepflicht.

Eine Rechtspflicht, Besitz oder Gewahrsam zu begründen, besteht nicht; der Landwirt z. B., der verendetes Wild auf seinem Acker findet, kann besonders wegen Verletzung der Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nicht gestraft werden, wenn er das Wild unbeachtet liegen läßt und sich um dasselbe nicht kümmert. Vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus

⁵⁾ Staudinger-Schmitt, Strafgesetzbuch, 19. Aufl., § 242, Anm. 3 S. 313; f. auch RG. Ur. vom 5. 11. 1935, I. StrS., 1 D 136/35 („Gewahrsam ist die tatsächliche Machtstellung, in der eine natürliche Person zu einer Sache steht“); RGSt. 69 S. 80, 82 (Der Täter muß mit den fraglichen Sachen in solche Beziehungen getreten sein, „daß ihm die tatsächliche Möglichkeit des körperlichen Zugriffs ‚jederzeit‘ offensteht“).

muß jedoch verlangt werden, daß jeder Volksgenosse dazu beiträgt, Wild und Jagd als „wertvolle deutsche Volksgüter“ (Vorspruch des Reichsjagdgesetzes) vor Verderb und Schaden zu bewahren.

c) Der Pflichtige hat die Wahl, ob er das Wild der Ortspolizeibehörde abliefern oder Anzeige erstatten will.

Wer Ortspolizeibehörde ist, bestimmt sich bis zur reichsrechtlichen Regelung nach Landesrecht. In Bayern sind Ortspolizeibehörden die Bürgermeister (Oberbürgermeister), in gemeindefreien Grundstücken (abgesonderten Markungen, ausmärktischen Bezirken) das Bezirksamt⁶⁾.

Nachdem die Ortspolizeibehörde das Wild dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen hat, konnte die Verpflichtung zur Ablieferung oder Anzeige wohl auch unmittelbar dem Jagdausübungsberechtigten gegenüber erfüllt werden.

II. Neues Recht.

1. Die Bestimmung ist in folgenden Punkten geändert:

a) Während bisher Ablieferung oder Anzeige innerhalb 24 Stunden erfolgen mußte, ist diese Pflicht nunmehr „unverzüglich“ zu erfüllen, d. h. ohne schuldhaftes — vorzügliches oder fahrlässiges — Zögern (BGB. § 121); es ist also ein nach den Umständen des Falles zu ermessendes beschleunigtes Handeln erforderlich, besonders um den Verderb des Wildes zu verhüten. Die neue Bestimmung ist enger als die bisherige.

⁶⁾ Angleichungsverordnung zur DGD. vom 1. 4. 1935 (BWB. S. 180) § 24 Abs. III und IX; § 27 Abs. III. Auch in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung (§ 25) ist der Oberbürgermeister Ortspolizeibehörde im Sinne der AusfB. § 1 Abs. 3, da die staatlichen Polizeiverwaltungen nach den maßgebenden Bestimmungen hierfür nicht als zuständig erklärt sind.

b) Die Ablieferungs- oder Anzeigepflicht kann nunmehr dem Jagdausübungsberechtigten⁷⁾ oder der Ortspolizeibehörde gegenüber erfüllt werden. Der Pflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Stellen; da die Pflicht unverzüglich zu erfüllen ist (Buchst. a), muß er — auch unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des BGB. über Geschäftsführung ohne Auftrag⁸⁾ — den Weg wählen, der dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Jagdausübungsberechtigten entspricht; er muß den nach Lage der Verhältnisse zweckdienlichen und erforderlichen Weg einschlagen; er darf also den Jagdausübungsberechtigten nicht übergehen und sich an die Ortspolizeibehörde wenden, wenn dadurch Gefahr für die Erhaltung des Wildprets besteht und umgekehrt, widrigenfalls er sich strafbar und schadensersatzpflichtig machen würde (s. Ziff. 2).

Andererseits wird der Pflicht genügt durch Anzeige. Die Ablieferung kann von dem Pflichtigen nicht verlangt werden; in manchen Fällen, z. B. bei einem Stück Rotwild, würde diese auch nur mit besonderen Aufwendungen möglich sein. Liefert der Pflichtige das Wild als dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Jagdausübungsberechtigten entsprechend ab, so hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, besonders der Beförderungskosten⁹⁾.

Als genügend muß es angesehen werden, wenn die Ablieferung oder Anzeige statt an den Jagd-

⁷⁾ Jagdausübungsberechtigter ist der Eigenjagdbesitzer, der die Jagd selbst ausübt, der von ihm dem Kreisjägermeister Benannte, der Jagdpächter (einschließlich Mitpächter, Weiterpächter und Unterpächter), der staatliche Forstbeamte und der angestellte Jäger, der die Jagd auf Rechnung der Jagdgenossenschaft ausübt (RJG. § 11 Abs. 2); der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter (RJG. § 14 Abs. 5).

⁸⁾ BGB. §§ 677 ff.

⁹⁾ BGB. § 683.